

Beginnen wir mit der Weitervergabe ohne materielle Gegenleistung. Ein von Ludwig dem Frommen mit einer Villa beschenkter Vasall Baterich wird alsbald Mönch im Kloster Prüm. Was er vom Kaiser empfangen hatte, hat er *scilicet* *more per testamentum donationis manu sua et virorum illustrium manibus roboratum eidem monasterio abgetreten*.¹⁾ Der Abt bittet nun Ludwig um eine Bestätigung und bringt zum Beweis des rechtmäßigen Erwerbes das kaiserliche Diplom für den ursprünglich Beschenkten sowie die Schenkungsurkunde desselben mit. Die Bitte wird dem Abt gewährt. Bezeichnend ist, daß die rechtskräftige Verfügung bereits seitens des Vasallen vorgenommen ist, daß nicht er den König um Erlaubnis oder Mitwirkung ersucht, sondern nur der Abt des beschenkten Klosters um Bestätigung bittet. Ähnlich verhält sich der Türhüter Richard, der uns bereits aus den Kämpfen Lothars I. gegen seinen Vater bekannt ist. Auf dem Sterbebett überträgt er die ihm früher von Ludwig dem Frommen geschenkte, dann wegen Infidelität entzogene, später restituierte Villa in *praesentia imperatoris* gleichfalls an Prüm.²⁾ Lothar I. und Lothar II. bestätigen dem Kloster den Besitz, wiederum ohne daß aus dem Wortlaut der beiden Diplome³⁾ hervorginge, der Herrscher übe auf Grund einer beschränkten Verfügungsgewalt des bisherigen Eigentümers ein ihm vorbehaltenes Recht aus, sondern indem sie nur einem Wunsch des Abtes nach erhöhter Sicherheit des Erwerbes zu willfahren scheinen. Aus diesem Rahmen fällt auch Hading, ein Vasall Lothars I. nicht heraus, der, wie wir aus der nach seinem Tode vom Abt erbetenen kaiserlichen Bestätigungsurkunde⁴⁾ erfahren, in gleicher Form auch wieder das Kloster Prüm zu seinem Rechtsnachfolger in dem, was ihm geschenkt war, einsetzt. Ein von Lothar I. mit Gut ausgestatteter Italiener Auderad gibt dieses an das Kloster Casauria weiter, indem wir noch nicht einmal von einer erbetenen oder gewährten Bestätigung seitens des Herrschers wissen.⁵⁾

Trotz dieser gleichmäßigen Unbeschränktheit oder Sorglosigkeit, die vielleicht nur glaubte, über zwar bestehende Vorbehalte hinweg=

1) M² 930.

2) Beyer, *Mittelrhein. UB.* 1, 107 Nr. 103.

3) M² 1094. 1305. 4) M² 1145.

5) Chron. Casaur. ed. Muratori *Scr.* 2^b (1726), 934. M² 1253^b.